

Bundesgesetzblatt¹⁴⁷³

Teil I

G 5702

2014

Ausgegeben zu Bonn am 5. September 2014

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
2. 9.2014	Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung FNA: 753-1-5, 753-9, 7102-49	1474
26. 8.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von weiteren Teilen des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes FNA: 612-20	1488

**Verordnung
zur Änderung der Abwasserverordnung,
des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung***

Vom 2. September 2014

Auf Grund

- des § 23 Absatz 1 Nummer 3 und 5, 8, 9 und 11 und Absatz 2 und des § 57 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Nummer 9 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 5 Nummer 2, dabei § 21 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, von denen Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) neu gefasst und Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 durch Artikel 11 Nummer 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise und
- des § 3 Absatz 4 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)

verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1
Änderung der
Abwasserverordnung**

Die Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Herkunftsbereichen“ die Wörter „sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist, darf Abwasser in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall möglich ist durch

 1. den Einsatz Wasser sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,

2. die Indirektkühlung,
3. den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie
4. die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen.

Soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist, ist die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 durch ein Abwasserkataster, durch ein Betriebstagebuch oder in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Chemikalieneinsatz, die Abluftemissionen und die Menge des anfallenden Schlammes sind so gering wie möglich zu halten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „(Analysen- und Messverfahren)“ ein Komma und die Wörter „mindestens jedoch zwei signifikante Stellen, mit Ausnahme der Werte für die Verdünnungsstufen,“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird bei der Überwachung eine Überschreitung eines nach dieser Verordnung einzuhaltenden oder in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzten Wertes für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Daphnien, Algen und Leuchtbakterien nach den Nummern 401 bis 404 der Anlage zu § 4 festgestellt, gilt dieser Wert dennoch als eingehalten, wenn die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 7 vorliegen; Absatz 1 bleibt unberührt. Die festgestellte Überschreitung nach Satz 1 muss auf einem Gehalt an Sulfat und Chlorid beruhen, der über der Wirkungsschwelle liegt. Die organismusspezifische Wirkungsschwelle nach Satz 2 beträgt beim Fischei 3 Gramm pro Liter, bei Daphnien 2 Gramm pro Liter, bei Algen 0,7 Gramm pro Liter und bei Leuchtbakterien 15 Gramm pro Liter. Ferner darf der korrigierte Messwert nicht größer sein als der einzuhaltende Wert. Der korrigierte Messwert nach Satz 4 ergibt sich aus der Differenz des Messwertes und des Korrekturwertes. Der Korrekturwert wird ermittelt aus der Summe der Konzentrationen von Chlorid und Sulfat im Abwasser, ausgedrückt in Gramm pro Liter, geteilt durch die jeweils organismusspezifische Wirkungsschwelle. Entspricht der ermittelte Korrekturwert nicht einer Verdünnungsstufe der im Bestimmungsverfahren festgesetzten Verdünnungsfolge, so ist die nächsthöhere Verdünnungsstufe als Korrekturwert zu verwenden.“

- 3a. In § 7 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 4)

Analysen- und Messverfahren		
Nr.	Parameter	Verfahren
I	Allgemeine Verfahren	
1	Anleitungen zur Probenahmetechnik	DIN EN ISO 5667-1 (Ausgabe April 2007)
2	Probenahme von Abwasser	DIN 38402-11 (Ausgabe Februar 2009)
3	Abwasservolumenstrom	DIN 19559 (Ausgabe Juli 1983)
4	Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben	DIN 38402-A 30 (Ausgabe Juli 1998)
5	Konservierung und Handhabung von Wasserproben	DIN EN ISO 5667-3 (Ausgabe Mai 2004) Diese Norm gilt, soweit in der für das jeweilige Analyseverfahren maßgeblichen Norm nicht etwas anderes festgelegt ist. Bei der Bestimmung der Parameter nach den Nummern 401 bis 404, 410 und 412 dieser Anlage ist die Probe unverzüglich nach der Entnahme zu untersuchen. Eine Konservierung der Probe bis zu 48 Stunden ist durch sofortiges Kühlen auf eine Temperatur von 2 bis 5 °C im Dunkeln möglich. Ist eine längere Aufbewahrung einer Probe erforderlich, ist die Probe unverzüglich nach ihrer Entnahme einzufrieren und bei einer Temperatur von –18 °C oder tiefer für die Dauer von bis zu zwei Monaten zu konservieren.
6	Zahlenangaben	DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992)
II	Analysenverfahren	
1	Anionen/Elemente	
101	Nicht besetzt	
102	Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)
103	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D 13-2 (Ausgabe Februar 1981)
104	Cyanid, gesamt, in der Originalprobe	DIN 38405-D 13-1 (Ausgabe Februar 1981)
105	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe	DIN 38405-D 4-2 (Ausgabe Juli 1985)
106	Nitratstickstoff (NO ₃ -N)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)
107	Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	DIN EN 26777 (Ausgabe April 1993)
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 dieser DIN-Norm
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
110	Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)
111	Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D 27 (Ausgabe Juli 1992)
112	Sulfit	DIN EN ISO 10304-3 (Ausgabe November 1997)
113	Fluorid, gelöst	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)
114	Thiocyanat	DIN EN ISO 10304-3 (Ausgabe November 1997)
2	Kationen/Elemente	
201	Aluminium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
202	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	DIN EN ISO 11732 (Ausgabe Mai 2005)
203	Antimon in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
204	Arsen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11969 (Ausgabe November 1996) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1 dieser DIN-Norm

Nr.	Parameter	Verfahren
205	Barium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
206	Blei in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
207	Cadmium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
208	Nicht besetzt	
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
210	Chrom VI	DIN 38405-D 24 (Ausgabe Mai 1987)
211	Cobalt in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
212	Eisen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
213	Kupfer in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
214	Nickel in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
215	Quecksilber in der Originalprobe	DIN EN 1483 (Ausgabe Juli 2007)
216	Silber in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
217	Thallium in der Originalprobe	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
218	Vanadium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
219	Zink in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
220	Zinn in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
221	Titan in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
222	Selen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
223	Nicht besetzt	
224	Indium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
225	Nicht besetzt	
226	Bor	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
3	Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter	
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Stoffe) in der Originalprobe	DIN EN 872 (Ausgabe April 2005) mit folgender Maßgabe: dreimaliges Nachwaschen des Filters mit je 50 ml destilliertem Wasser
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Bei einem Chloridgehalt von bis zu 5,0 g/l in der Originalprobe: DIN EN ISO 9562 (Ausgabe Februar 2005) mit folgender Maßgabe: Adsorption nach Abschnitt 9.3.4 dieser DIN-Norm und nach Nummer 501 dieser Anlage Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5,0 g/l in der Originalprobe: DIN EN ISO 9562 (Ausgabe Februar 2005) nach Maßgabe des Anhangs A dieser DIN-Norm und Adsorption nach Abschnitt 9.3.4 dieses Anhangs
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe	DIN 38409-H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
304	Nicht besetzt	
305	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe	DIN EN 1484 (Ausgabe August 1997), direkte TOC-Bestimmung nach Abschnitt 8.3 dieser DIN-Norm und nach Maßgabe der Nummer 502 dieser Anlage
306	Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b) in der Originalprobe	DIN EN 12260 (Ausgabe Dezember 2003) Werden Kombinationsgeräte zur gleichzeitigen Bestimmung des TN _b und des TOC verwendet, sind bei der Untersuchung partikelhaltiger Proben Kontrollmessungen gemäß Nummer 502 dieser Anlage durchzuführen.
307 u. 308	Nicht besetzt	

Nr.	Parameter	Verfahren
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 9377-2 (Ausgabe Juli 2001)
310	Nicht besetzt	
311	Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion in der Originalprobe	DIN 38409-H 16-2 (Ausgabe Juni 1984)
312	Nicht besetzt	
313	Chlor, freies	DIN EN ISO 7393-2 (Ausgabe April 2000)
314	Hexachlorbenzol in der Originalprobe	DIN 38407-F 2 (Ausgabe Februar 1993)
315	Trichlorethen in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren
316	1,1,1-Trichlorethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren
317	Tetrachlorethen in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren
318	Trichlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren
319	Tetrachlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren
320	Dichlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren
321	Hydrazin	DIN 38413-P 1 (Ausgabe März 1982)
322 bis 325	Nicht besetzt	
326	Anilin in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301, Abschnitt 2 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GC-Trennung unter Verwendung eines massenselektiven Detektors; bei Verwendung eines N-P-Detektors sind zwei GC-Säulen unterschiedlicher Polarität zu verwenden.
327	Hexachlorcyclohexan als Summe aller Isomere	DIN 38407-F 2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nummer 504 dieser Anlage
328	Hexachlorbutadien (HCBd) in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren
329	Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin (Drine) in der Originalprobe	DIN 38407-F 2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nummer 504 dieser Anlage
330	Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	DEV H 25 (Vorschlag) (22. Lieferung 1989) mit folgender Maßgabe: Abweichend von Abschnitt 9.1 dieser Vorschrift bei Zimmertemperatur 10 Minuten ausblasen
331	1,2-Dichlorethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren
332	Trichlorbenzol als Summe aller Isomere in der Originalprobe	DIN 38407-F 2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nummer 504 dieser Anlage
333	Endosulfan als Summe aller Isomere in der Originalprobe	DIN 38407-F 2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nummer 504 dieser Anlage
334	Benzol und Derivate in der Originalprobe	DIN 38407-F 9-1 (Ausgabe Mai 1991) unter Beachtung der Nummer 504 dieser Anlage und mit folgender Maßgabe: Statt Kaliumcarbonat sind 2 bis 3 g Natriumsulfat pro 5 ml Probe zu verwenden. In Abschnitt 3.8.3 dieser

Nr.	Parameter	Verfahren
		DIN-Norm gilt nach dem 5. Anstrich anstelle des Wertes „8,78 µg/l“ der Wert „878 µg/l“.
335	Nicht besetzt	
336	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Originalprobe (PAK) (Fluoranthen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylen, Indeno(1,2,3-cd)pyren)	DIN EN ISO 17993 (Ausgabe März 2004) nach Maßgabe der Nummer 504 dieser Anlage
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor	DIN 38408-G 5 (Ausgabe Juni 1990) mit folgender Maßgabe: Die nach Abschnitt 4 dieser DIN-Norm vorgesehenen Maßnahmen zur Störungsbehebung sind nicht durchzuführen.
338	Färbung	DIN EN ISO 7887, Hauptabschnitt 3 (Ausgabe Dezember 1994)
339	Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)	DEV F 33 (52. Lieferung Januar 2002)
340	Polyfluorierte Verbindungen (PFC) in der Originalprobe	DIN 38407-42 (Ausgabe März 2011)
341	pH-Wert	DIN EN ISO 10523 (Ausgabe April 2012)
4	Biologische Testverfahren	
	Für die Verfahren nach den Nummern 401 bis 404, 410 und 412 ist Nummer 509 dieser Anlage zu beachten. Die Anforderungen nach DIN EN ISO 5667-16 (Ausgabe Februar 1999) gelten nur, soweit in den Testverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden.	
400	Probenahme und Durchführung biologischer Testverfahren	DIN EN ISO 5667-16 (Ausgabe Februar 1999)
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI}) in der Originalprobe	DIN EN ISO 15088 (Ausgabe Juni 2009)
402	Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D) in der Originalprobe	DIN 38412-L 30 (Ausgabe März 1989)
403	Giftigkeit gegenüber Algen (G_A) in der Originalprobe	DIN 38412-L 33 (Ausgabe März 1991) mit folgender Maßgabe: In Abschnitt 3.5 dieser DIN-Norm gilt nicht der Satzteil „sofern bei höheren Verdünnungsfaktoren keine Hemmung größer als 20 Prozent festgestellt wird“ und in Abschnitt 11.1 dieser DIN-Norm gilt nicht die Anmerkung.
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) in der Originalprobe	DIN EN ISO 11348-1 (Ausgabe Mai 2009) oder DIN EN ISO 11348-2 (Ausgabe Mai 2009) jeweils mit folgender Maßgabe: Die Abwasseruntersuchung ist gemäß Anhang B dieser Normen durchzuführen.
405	Leichte aerobe biologische Abbaubarkeit von Stoffen	Anhang zur Richtlinie 92/69/EWG vom 31. Juli 1992 zur 17. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG (ABl. EG Nr. L 383 S. 187)
406	Aerobe biologische Abbaubarkeit von Stoffen	DIN EN ISO 9888 (Ausgabe November 1999) mit folgender Maßgabe: Die Abbaubarkeit wird als DOC-Abbaugrad über 28 Tage bestimmt. Die Menge des Belebtschlamm-Inokulums beträgt 1 g Trockenmasse je Liter je Test. Die Wasserhärte des Testwassers kann bis zu 2,7 mmol/l betragen. Ausgeblasene und adsorbierte Stoffanteile werden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Das Ergebnis wird als Abbaugrad angegeben. Voradaptierte Inokula sind nicht zugelassen.
407	Aerobe biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit) der filtrierten Probe in biologischen Behandlungsanlagen	DIN EN ISO 9888 (Ausgabe November 1999) mit folgender Maßgabe: Die Abbaubarkeit wird als CSB- oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad) bestimmt. Verwendet wird das Inokulum der realen Abwasserbehandlungsanlage mit 1 g/l Trockenmasse im Testansatz (Abschnitt 8.3 dieser DIN-Norm). Die Dauer des Eliminationstests entspricht der Zeit, die erforderlich ist, um den

Nr.	Parameter	Verfahren
		Eliminationsgrad des Gesamtabwassers der realen Abwasserbehandlungsanlage in der Testsimulation für das Gesamtabwasser zu erreichen. Die CSB-Konzentration im Testansatz (CSB zwischen 100 und 1 000 mg/l) soll dem realen Abwasser des Anlagenzulaufs weitgehend entsprechen. Die Wasserhärte des Testwassers soll die Wasserhärte des jeweiligen realen Abwassers nicht übersteigen. Ausgeblasene Stoffanteile werden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Die Eliminationsraten werden auf die CSB-Konzentration zu Beginn des Tests unter Abzug der ausgeblasenen Stoffanteile bezogen. Das Ergebnis wird als Eliminationsgrad angegeben.
408	Aerobe biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit) der filtrierten Probe in biologischen Behandlungsanlagen	DIN EN ISO 9888 (Ausgabe November 1999) mit folgender Maßgabe: Die Abbaubarkeit wird als CSB- oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad) über maximal 7 Tage bestimmt. Verwendet wird das Inokulum der realen Abwasserbehandlungsanlage mit 1 g/l Trockenmasse im Testansatz (Abschnitt 8.3 dieser DIN-Norm). Die CSB-Konzentration im Testansatz (CSB zwischen 100 und 1 000 mg/l) soll dem realen Abwasser des Anlagenzulaufs weitgehend entsprechen. Die Wasserhärte des Testwassers soll die Wasserhärte des jeweiligen realen Abwassers nicht übersteigen. Ausgeblasene Stoffanteile werden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Die Eliminationsraten werden auf die CSB-Konzentration zu Beginn des Tests unter Abzug der ausgeblasenen Stoffanteile bezogen. Das Ergebnis wird als Eliminationsgrad angegeben.
409	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe	DIN EN 1899-1 (Ausgabe Mai 1998)
410	Erbgutveränderndes Potential (umu-Test)	DIN 38415-T 3 (Ausgabe Dezember 1996)
411	Nicht besetzt	
412	Giftigkeit gegenüber Wasserlinsen (G_W) in der Originalprobe	DIN EN ISO 20079 (Ausgabe Dezember 2006)
III	Hinweise und Erläuterungen	
501	Hinweise zum AOX-Verfahren (Nummer 302)	
	1. Periodatgehalte	In Gegenwart von Periodaten muss das Natriumsulfit überstöchiometrisch zugesetzt werden und mindestens 24 Stunden reduzierend einwirken.
	2. Chloridgehalte	Bei Chloridgehalten über 1,0 g/l wird durch Verdünnung der Probe eine Chloridkonzentration von weniger als 1,0 g/l in der Analysenprobe hergestellt. Der blindwertbereinigte Messwert wird mit dem Verdünnungsfaktor multipliziert. Der zugehörige Blindwert ist der arbeitstäglich bestimmte Wert einer Lösung von 1,0 g/l Chlorid. Bei Chloridgehalten unter 1,0 g/l in der unverdünnten Probe wird deionisiertes Wasser als Blindwert verwendet.
	3. Nitratwaschlösung	Bei Proben mit Chloridgehalten unter 1,0 g/l wird mit 25 ml Nitratlösung gewaschen. Bei Analysenproben, deren Chloridkonzentration durch Verdünnung auf weniger als 1,0 g/l eingestellt wird, wird abweichend von der DIN EN ISO 9562 (Ausgabe Februar 2005) portionsweise mit insgesamt 50 ml Nitratlösung gewaschen.
	4. Befund	Die AOX-Gehalte des Vorfilters und der ersten und zweiten Adsorptionssäule sind im Befund zu summieren.
502	Hinweise zum TOC- bzw. TN_b -Verfahren (Nummern 305 und 306 dieser Anlage)	Es ist ein Gerät mit thermisch-katalytischer Verbrennung (Mindesttemperatur 670 °C) zu verwenden. Es gelten die Regelungen zur Homogenisierung nach DIN 38402 Teil 30 „Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben“ (Juli 1998), insbesondere die Abschnitte 8.3 und 8.4.5 sind zu beachten.

Bei der Untersuchung partikelhaltiger Abwasserproben sind Kontrollmessungen gemäß Anhang C der DIN EN 1484 (August 1997) durchzuführen.

503 Nicht besetzt

504 Hinweise zur Bestimmungsgrenze (Nummern 327, 329, 332, 333, 334 und 336 dieser Anlage)

Messwerte von Einzelkomponenten werden nur berücksichtigt, wenn sie auf oder über der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Analyseverfahrens liegen.

505 Nicht besetzt
bis 508

509 Hinweise für die Bestimmung der biologischen Testverfahren (Nummern 401 bis 404, 410 und 412 dieser Anlage)

Messwerterhebliche Volumenänderungen durch die Zugabe von Neutralisationsmitteln sind bei der Angabe der Ergebnisse zu dokumentieren. Durch die Wahl geeigneter Säuren und Laugen ist sicherzustellen, dass erhebliche chemisch-physikalische Änderungen der Probe (insbesondere Ausfällungen und Auflösungen) vermieden werden. Das Neutralisationsmittel muss so zugegeben werden, dass die lokalen Unterschiede des pH-Wertes in der Probe so gering wie möglich gehalten werden (schnelles Rühren, langsame Zugabe). Die Verdünnungsstufen ergeben sich aus ineinander geschachtelten geometrischen Reihen auf der Basis 2 und 3 gemäß DIN EN ISO 15088 (Ausgabe Juni 2009), Abschnitt 8.3, Tabelle 1.“

5. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil B wird wie folgt gefasst:

„B Allgemeine Anforderungen

(1) § 3 Absatz 1 findet keine Anwendung.

(2) Abwasseranlagen sollen so errichtet, betrieben und benutzt werden, dass eine energieeffiziente Betriebsweise ermöglicht wird. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu nutzen.“

b) Teil C wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Fußnote an die Tabelle angefügt:

„Bei Kleinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes kann an Stelle einer qualifizierten Stichprobe oder einer 2-Stunden-Mischprobe auch eine Stichprobe genommen werden.“

bb) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ das Komma und die Wörter „europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes“ gestrichen.

6. In Anhang 22 Teil E Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „flüchtige organisch gebundene Halogene (FIOX)“ durch die Wörter „ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX)“ ersetzt.

7. Anhang 23 Teil D Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in der Tabelle Zeile 5 das Wort „Chrom“ durch die Wörter „Chrom, gesamt“ und in der letzten Zeile das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar,“ ersetzt.

8. In Anhang 25 Teil D Nummer 1 wird das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar,“ ersetzt.

9. In Anhang 27 Teil D Absatz 1 wird in der Tabelle Zeile 6 das Wort „Chrom“ durch die Wörter „Chrom, gesamt“ ersetzt.

10. Anhang 29 wird wie folgt geändert:

a) Dem Teil A wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Teil C Absatz 1 und 2, Teil D Absatz 1, 4 und 5 sowie Teil F Nummer 1 und 2 genannten Anforderungen sind Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1.“

b) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Abwasser darf keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aaa) Im Halbsatz vor Nummer 1 werden die Wörter „nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Prozesswasser“ die Wörter „und Kühlwasser“ eingefügt.

c) In Teil C Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Herstellungsbereiche	2	5	6	7	8	9	10
Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l							
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100	50	40	200	200	300	300
Abfiltrierbare Stoffe	30	–	20	–	–	–	–
Eisen	5,0	5,0	5,0	5,0	3,0	5,0	5,0
Kohlenwasserstoffe, gesamt	–	–	5,0	10	10	10	5,0
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	–	–	–	–	5,0	5,0	–
Phosphor, gesamt	–	–	–	–	2,0	2,0	2,0
Fluorid, gelöst	–	–	–	–	30	30	–
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	6	2	2	2	6	6	6“.

d) Teil D wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Herstellungsbereiche	2	5	6	7	8	9	10
Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l							
Blei	0,5	0,5	–	–	–	–	0,5
Chrom, gesamt	–	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Chrom VI	–	–	–	–	0,1	0,1	0,1
Kupfer	–	–	–	–	–	–	0,5
Nickel	–	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Zink	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zinn	–	–	–	–	–	–	2,0
Cyanid, leicht freisetzbar	0,4	–	–	–	–	–	0,2
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	–	–	–	–	–	–	1,0“.

bb) In Absatz 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4,0“ ersetzt.

e) Teil E Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Teil B Absatz 2 genannte Anforderung ist für den Ort des Anfalls einzuhalten.“

f) Teil F wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Für vorhandene Einleitungen von Abwasser sind die in Teil A Absatz 3 genannten Anforderungen spätestens bis zum 8. März 2016 einzuhalten. Abweichend hiervon sind die Anforderungen nach Teil C Absatz 1 für die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Phosphor, gesamt und Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) ab dem 6. September 2014 einzuhalten.“

bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

cc) In Absatz 2 Nummer 1 wird in der Tabelle Zeile 3 die Angabe „5“ durch die Angabe „5,0“ ersetzt.

dd) In Absatz 2 Nummer 2 wird in der Tabelle Zeile 5 die Angabe „2“ durch die Angabe „2,0“ ersetzt.

11. Anhang 31 wird wie folgt geändert:

a) In Teil C Nummer 3 werden in der Tabelle Zeile 4 nach den Wörtern „Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt“ das Komma und die Wörter „nach Nummer 109 der Anlage „Analysen- und Messverfahren““ gestrichen.

- b) In Teil D Nummer 3 werden in der Tabelle Zeile 11 die Wörter „Freies Chlor“ durch die Wörter „Chlor, freies“ ersetzt.
12. Anhang 33 wird wie folgt geändert:
- a) Teil A Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Wäsche von Rauch- oder Abgasen stammt, die bei der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen im Sinne von Artikel 42 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) entstehen.“
- b) In Teil C Absatz 1 wird in der Tabelle Zeile 5 das Wort „Fluorid“ durch die Wörter „Fluorid, gelöst“ ersetzt.
- c) Teil D Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle Zeile 7 wird das Wort „Chrom“ durch die Wörter „Chrom, gesamt“ ersetzt.
- bb) In der letzten Zeile der Tabelle werden die Wörter „nach Anhang I der Richtlinie 2000/76/EG berechneten Dioxine und Furane“ durch die Wörter „nach Anhang VI Teil 2 der Richtlinie 2010/75/EU berechneten Dioxine und Furane“ ersetzt.
- d) In Teil F Absatz 1 Satz 2 wird in der Tabelle Zeile 4 das Wort „Chrom“ durch die Wörter „Chrom, gesamt“ und in Zeile 9 das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ ersetzt.
13. In Anhang 36 Teil D Satz 1 werden in der Tabelle Zeile 5 die Wörter „Sulfid- und Mercaptan-Schwefel“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ ersetzt.
14. In Anhang 37 Teil D Absatz 1 wird in der Tabelle Zeile 10 das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ ersetzt.
15. In Anhang 38 Teil D Absatz 1 Satz 1 wird in der Tabelle Zeile 3 das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ ersetzt.
16. Anhang 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Teil C Absatz 1 wird in der Tabelle Zeile 7 das Wort „Fluorid“ durch die Wörter „Fluorid, gelöst“ ersetzt.
- b) Teil D Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in der Tabelle Zeile 14 die Wörter „Sulfid, gelöst“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sulfid, gelöst,“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar,“ ersetzt.
- c) In Teil E Absatz 2 Satz 2 werden in der Tabelle Zeile 1 die Wörter „Freies Chlor“ durch die Wörter „Chlor, freies“ ersetzt.
17. Anhang 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Teil C Absatz 1 wird in der Tabelle Spalte 1 die Angabe „Stickstoff aus Ammoniumverbindungen mg/l“ durch die Angabe „Ammoniumstickstoff mg/l“, die Angabe „Fluorid mg/l“ durch die Angabe „Fluorid, gelöst mg/l“, die Angabe „Stickstoff aus Nitrit mg/l“ durch die Angabe „Nitritstickstoff mg/l“, die Angabe „Kohlenwasserstoffe mg/l“ durch die Angabe „Kohlenwasserstoffe, gesamt mg/l“ und die Angabe „Phosphor mg/l“ durch die Angabe „Phosphor, gesamt mg/l“ ersetzt.
- b) Teil D wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird in der Tabelle Spalte 1 die Angabe „Freies Chlor mg/l“ durch die Angabe „Chlor, freies mg/l“, die Angabe „Chrom mg/l“ durch die Angabe „Chrom, gesamt mg/l“ und die Angabe „Sulfid mg/l“ durch die Angabe „Sulfid, leicht freisetzbar mg/l“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Freies Chlor“ durch die Angabe „Chlor, freies“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „DIN 19610 (Ausgabe November 1975)“ durch die Angabe „DIN EN 939 (Ausgabe April 2000)“ ersetzt.
18. Anhang 41 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Teil A wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die in Teil C Absatz 1 und 2 sowie Teil D Absatz 1 Nummer 1 Satz 3, Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 4 und 5 genannten Anforderungen sind Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1.“
- b) Teil B wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
- „(1) Neben den Anforderungen nach § 3 gelten folgende allgemeine Anforderungen zur Minderung des Wasserverbrauchs:
1. Leckagen und Verluste sind so weit wie möglich zu vermeiden,
 2. Kühlwasser und Spülwasser sind nach Aufbereitung wiederzuverwenden,
 3. Wasser ist in weitgehend geschlossenen Kreisläufen zu führen.“
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

cc) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Das Abwasser darf Folgendes nicht enthalten:

1. Schleifschlämme aus der mechanischen Bearbeitung von Bleiglas, Spezialglas, optischem Glas und Flachglas,
2. Ätزشlämme aus der chemischen Oberflächenbehandlung von Bleiglas, Spezialglas und optischem Glas,
3. silber- und kupferhaltige Schlämme aus dem Versilbern und Verkupfern von Flachglas.

(4) Bei der chemischen Oberflächenbehandlung von Bleiglas, Spezialglas und optischem Glas darf aus der Abgaswäsche kein Abwasser anfallen.

(5) Bei der Herstellung von Mineralfasern darf aus der Abgaswäsche kein Abwasser abgeleitet werden.“

c) Teil C wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Tabelle wie folgt gefasst:

	„Stichprobe mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	30	–
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	–	130
Sulfat	–	1 000 ¹
Fluorid, gelöst	–	6,0 ²
Kohlenwasserstoffe, gesamt ³	15	–
Ammoniumstickstoff ⁴	–	10

¹ Abweichend davon gilt für Anlagen, in denen ausschließlich eine Säurepolitur stattfindet, für Sulfat ein Wert von 3 000 mg/l.

² Abweichend davon gilt für Anlagen, in denen ausschließlich eine Säurepolitur stattfindet, sowie für Anlagen, in denen Opalglas hergestellt bzw. bearbeitet wird, für Fluorid, gelöst, ein Wert von 30 mg/l.

³ Der Parameter gilt nur für Kohlenwasserstoffe, die kein Fluor enthalten, und nur bei Anlagen, in denen Druckluftkondensate behandelt oder Kühlschmiermittel eingesetzt werden.

⁴ Der Parameter gilt nur bei Anlagen zur Herstellung und Weiterverarbeitung von Mineralfasern.“

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der pH-Wert des Abwassers darf an der Einleitungsstelle in das Gewässer einen Wert von 6,5 nicht unterschreiten und einen Wert von 9,0 nicht überschreiten. § 6 Absatz 1 findet keine Anwendung.“

d) Teil D wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Satz 3 wird in der Tabelle in Zeile 4 die Angabe „3“ durch die Angabe „3,0“ und in Zeile 5 die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	„Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l
Kupfer	0,3
Nickel	0,5
Chrom, gesamt	0,3
Cadmium	0,05
Zinn ¹	0,5
Zink ²	0,5
Bor ³	3,0

¹ Der Parameter gilt nur bei Anlagen, in denen eine Heißendvergütung mit Zinnverbindungen betrieben wird.

² Der Parameter gilt nur bei Anlagen, in denen Zinkselenit zur Entfärbung des Glases eingesetzt wird.

³ Der Parameter gilt nur bei Anlagen, in denen Borosilikatglas hergestellt bzw. verarbeitet wird. Bei Anlagen, die weniger als 20 t/d produzieren oder bearbeiten, gilt der genannte Wert nicht. In diesen Fällen sind die Bor-Emissionen technisch so weit wie möglich zu mindern.“

ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	„Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l
Kupfer	0,3
Nickel	0,5
Chrom, gesamt	0,3
Cadmium	0,05
Zinn ¹	0,5
Zink ²	0,5
Bor ³	3,0

¹ Der Parameter gilt nur bei Anlagen, in denen eine Heißendvergütung mit Zinnverbindungen betrieben wird.

² Der Parameter gilt nur bei Anlagen, in denen Zinkselenit zur Entfärbung des Glases eingesetzt wird.

³ Der Parameter gilt nur bei Anlagen, in denen Borosilikatglas hergestellt bzw. verarbeitet wird. Bei Anlagen, die weniger als 20 t/d produzieren oder bearbeiten, gilt der genannte Wert nicht. In diesen Fällen sind die Bor-Emissionen technisch so weit wie möglich zu mindern.“

cc) In Absatz 3 wird in Satz 1 die Angabe „6“ durch die Angabe „6,0“ sowie die Angabe „3“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.

e) Teil E wird wie folgt gefasst:

„E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

Die in Teil B Absatz 3, 4 und 5 genannten Anforderungen sind für den Ort des Anfalls einzuhalten.“

f) Folgender Teil F wird angefügt:

„F Anforderungen für vorhandene Einleitungen

Für vorhandene Einleitungen von Abwasser sind die unter Teil A Absatz 3 genannten Anforderungen spätestens bis zum 8. März 2016 einzuhalten. Abweichend hiervon sind die Anforderungen nach Teil C Absatz 1 für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ab dem 6. September 2014 einzuhalten.“

19. In Anhang 42 Teil F Abschnitt I Absatz 1 wird in der Tabelle Zeile 4 das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ ersetzt.

20. In Anhang 43 Teil C Absatz 1 wird in der Tabelle Zeile 7 das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ ersetzt.

21. In Anhang 45 Teil D Absatz 1 Satz 1 werden in der Tabelle Zeile 4 die Wörter „Sulfid- und Mercaptan-Schwefel“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ ersetzt.

22. Anhang 46 wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden die Wörter „, der Kokslöschung“ gestrichen.

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die in Teil C Absatz 1 und Teil D Absatz 1 genannten Anforderungen sind Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1.“

b) Teil B wird wie folgt gefasst:

„B Allgemeine Anforderungen

(1) Bei der Nasslöschung von Koks ist die Menge des eingesetzten Frischwassers zu minimieren und das Löschwasser so weit wie möglich wiederzuverwenden. Andere Prozesswässer dürfen nur verwendet werden, wenn in diesen die Konzentrationswerte der Tabellen in Teil C Absatz 1 und D Absatz 1 nicht überschritten werden.

(2) Belebtschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage, in der Abwasser nach Teil A Absatz 1 behandelt wird, ist der Kohlenzufuhr der Kokerei zuzuführen.“

c) In Teil C Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	„Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
	g/t	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	9,0	20
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	–	220
Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	9,0	35
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	12	–
Phosphor, gesamt	–	2,0“.

d) Teil D wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	„Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
	g/t	mg/l
Benzol und Derivate	0,03	–
Sulfid, leicht freisetzbar	0,03	0,1
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,015	0,05
Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	0,15	0,5
Thiocyanat (SCN ⁻)	–	4,0
Cyanid, leicht freisetzbar	0,03	0,1
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{EI})	2“.	

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Phenolindex“ wird durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar, Phenolindex, Thiocyanat“ ersetzt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„In diesem Fall hat der Einleiter mindestens einmal jährlich diese Parameter an der Einleitungsstelle zu überprüfen und der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Überprüfung zu übermitteln.“

e) Die folgenden Teile E und F werden angefügt:

„E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

An das Abwasser werden für den Ort des Anfalls keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

F Anforderungen für vorhandene Einleitungen

Für vorhandene Einleitungen von Abwasser sind die unter Teil A Absatz 3 genannten Anforderungen spätestens bis zum 8. März 2016 einzuhalten. Abweichend hiervon sind die Anforderungen nach Teil C Absatz 1 für die Parameter Phosphor, gesamt und Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}) ab dem 6. September 2014 einzuhalten. Die Überprüfung nach Teil D Absatz 2 Satz 2 ist ab dem 8. März 2016 vorzunehmen.“

23. Anhang 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil C Absatz 1 wird in der Tabelle Zeile 6 das Wort „Fluorid“ durch die Wörter „Fluorid, gelöst“ ersetzt.
- b) In Teil D Absatz 1 wird in der Tabelle Zeile 5 das Wort „Chrom“ durch die Wörter „Chrom, gesamt“ und in Zeile 10 das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ ersetzt.

24. Anhang 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „92/112/EWG“ durch die Angabe „2010/75/EU“ ersetzt.
- b) Teil 11 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Abwasser darf keine Abfälle aus der Herstellung von Titandioxid im Sinne von Artikel 67 der Richtlinie 2010/75/EU enthalten.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird Zeile 3 der Tabelle wie folgt gefasst:

„Chlorid bei Verwendung von				
– natürlichem Rutil	kg/t	130	–	–
– synthetischem Rutil	kg/t	228	–	–
– Schlacke	kg/t	330	70	165“.

bbb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Anforderungen für Chlorid in der Spalte Chloridverfahren gelten für das Chloridverfahren im Sinne von Anhang VIII Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c der in Absatz 3 genannten Richtlinie. Für Einleitungen in Küstengewässer nach § 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und für Übergangsgewässer nach § 2 Nummer 2 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung kann abweichend von Satz 1 bei Verwendung von Schlacke ein Emissionswert von 450 kg Chlorid pro Tonne nach dem Chloridverfahren erzeugten Titandioxids festgelegt werden. Wird mehr als ein Einsatzstoff verwendet, gelten die Emissionswerte für Chlorid proportional zu der Menge der verwendeten Einsatzstoffe.“

25. Anhang 51 wird wie folgt geändert:

a) In Teil C Absatz 1 werden in der Tabelle Zeile 7 die Wörter „Stickstoff aus Nitrit“ durch das Wort „Nitritstickstoff“ ersetzt.

b) Teil D Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in der Tabelle Zeile 5 das Wort „Chrom“ durch die Wörter „Chrom, gesamt“ und in der letzten Zeile das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar,“ ersetzt.

26. In Anhang 54 Teil E Absatz 2 Satz 1 wird in der Tabelle Zeile 9 das Wort „Sulfid“ durch die Wörter „Sulfid, leicht freisetzbar“ und werden in der letzten Zeile die Wörter „freies Chlor“ durch die Wörter „Chlor, freies“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Absatz 1 Satz 3 der Anlage des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Den Festlegungen in der Tabelle liegen die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach den in der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zur Abwasserverordnung angegebenen Nummern in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) zugrunde, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.“

Artikel 3

Änderung der Rohrfernleitungsverordnung

Die Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Anlagenbetreiber“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, über die Rohrfernleitungsanlagen verlaufen,“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, über die Rohrfernleitungsanlagen verlaufen, haben der zuständigen Behörde auf Verlangen technische Ermittlungen und Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu ermöglichen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben erforderlich ist,

die der zuständigen Behörde nach Teil 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und nach dieser Verordnung übertragen worden sind.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Abwasserverordnung in der vom 6. September 2014 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. September 2014

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,65 € (1,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von weiteren Teilen des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Vom 26. August 2014

Nach Artikel 5 Absatz 5a Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282, 1726; 2014 I S. 453) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Europäische Kommission am 14. November 2013, berichtigt durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 9. Juli 2014, die nach Artikel 5 Absatz 5a Satz 1 des vorbezeichneten Gesetzes erforderliche Genehmigung erteilt hat und Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282, 1726; 2014 I S. 453) damit mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. August 2014

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dietmar Jakobs